



# **Geschäftsordnung Kommission Vertrieb KoV**

Ausgabe 22.03.2021

## 1. Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Kommission «Vertrieb» (KoV) erlässt die vorliegende Geschäftsordnung gestützt auf Ziffer 3.2.5.6 des Übereinkommens Alliance Swiss Pass (Ue500).

<sup>2</sup> Für die Kommission «Vertrieb» (KoV) massgebend sind vorab:

- die Ziffer 3.2.5 Ue500
- das Organisationsreglement, Anlage 1 zum Ue500
- das Pflichtenheft Kommission «Vertrieb» (KoV), Anlage 4 zum Ue500

<sup>3</sup> Die vorliegende Geschäftsordnung regelt das Innenverhältnis der KoV. Sie gilt ergänzend und subsidiär.

## 2. Behandlung der Geschäfte

<sup>1</sup> Die Geschäfte werden in A- und B- Geschäfte eingeteilt.

<sup>2</sup> A-Geschäfte: Als A-Geschäfte gelten:

- alle Geschäfte, die der KoV durch den SR beauftragt worden sind;
- alle Anträge – auch die der Mandatsträger - zu Strategien, Fachkonzepten, Jahres- und Mehrjahresplänen (fachlich und finanziell), Budgets und Kostenrechnungen;
- alle Anträge, die Änderungen der Tarife oder der Vorschriften betreffen;
- alle administrativen Anträge (wie z.B. Wahlvorschläge, Wahlen, Änderungen dieser Geschäftsordnung);
- Einstimmig empfohlene B-Geschäfte, welche auf Wunsch eines KoV-Mitglieds mit Stimmrecht zu diskutieren sind, sind spätestens 2 Kalendertage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle der Alliance SwissPass anzumelden
- alle Anträge, welche die Bedingungen für B- Geschäfte (siehe nachstehend) nicht erfüllen

<sup>3</sup> A-Geschäfte werden in der KoV einzeln behandelt und diskutiert.

<sup>4</sup> B-Geschäfte müssen im Rahmen der Jahres- und Budgetplanung berücksichtigt sein und in der zuständigen Arbeitsgruppe der KoV diskutiert sowie mit einer Empfehlung (Zustimmung/Ablehnung) und unter Angabe des Stimmverhältnisses inkl. Beurteilung des Mandatsträgers und/oder der Geschäftsstelle der Alliance SwissPass der KoV weitergeleitet werden. Für eine summarische Behandlung in der KoV wird Einstimmigkeit benötigt. Einstimmigkeit liegt dann vor, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgruppe der KoV empfehlen, dem Geschäft zuzustimmen. Bei Stimmenthaltungen ist die Einstimmigkeit in der Arbeitsgruppe nicht gegeben.

<sup>5</sup> Die Geschäfte sind sowohl themenspezifisch sowie nach den Geschäftsfeldern öV, NDV, und Verbände zu strukturieren und zu protokollieren.

## 3. Orientierung über die Geschäfte

<sup>1</sup> An jeder Sitzung der KoV informieren die Mitglieder und die Mandatsträger sich gegenseitig über die aktuellen Geschäftsentwicklungen.

<sup>2</sup> Dies, um der KoV die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig auf Tendenzen reagieren zu können.

## 4. Mitglieder der KoV und Präsidium

<sup>1</sup> Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Ue500, Ziffer 3.2.5. sowie Organisationsreglement Ue500, Ziffer 3.2. sowie Ziffer 3.1.1.2 lit. a) bis e).

<sup>2</sup> Ein Mitglied der KIT nimmt an den Sitzungen der KoV ohne Stimmberechtigung teil. Die KoV kann einen Vertreter ihrer Kommission in die KIT ohne Stimmberechtigung entsenden. Sie haben eine beratende Funktion. Ihren Vertreter bestimmen die KoV und KIT selbst.

### 4.1 Ersatzwahl bei Rücktritt eines Mitglieds

<sup>1</sup> SBB, PostAuto und ZVV bestimmen das neue Mitglied selbst. Die Nomination ist gemäss Ue500, Ziffer 3.2.5.5 durch den SR zu bestätigen.

<sup>2</sup> Bei Rücktritten anderer stimmberechtigter Mitglieder:

- beschliesst die KoV auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten, ob der freie Sitz wiederbesetzt werden muss (weil ansonsten die Regeln gemäss Organisationsreglement Ue500, Ziffer 3.1.1.2 lit. a) bis e) verletzt werden) oder soll.
- für den Fall, dass der freie Sitz wiederbesetzt werden muss oder soll, beauftragt die KoV die Geschäftsstelle der Alliance SwissPass mit der Durchführung einer branchenweiten Ausschreibung;
- empfiehlt die KoV dem SR die Wahl der von ihm präferierten Kandidatin oder des von ihm präferierten Kandidaten.

<sup>3</sup> Bei der Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten orientieren sich die KoV-Mitglieder an folgendem Raster, wobei je nach Fall die Spartenzugehörigkeit und die Sprachregion als übergeordnete und zusätzliche Muss-Kriterien gelten:

Kriterien	Gewicht	Ausprägungen (Werte (0-6))	Bemerkung
Fachkompetenz	30	Optik NDV, Verbände, IPV Sehr gross, gross, mittel, klein	Aus Lebenslauf
Projektintegration	10	Laufende öV-Projekte: Engagiert, informiert, garantiert Durchlässigkeit bis zu Entscheidgremien	Dossierkenntnis bei anstehenden Entscheiden
Stellung in der TU	20	Führungsstufe, Fachspezialist Grösse der Organisation	Gewicht seines Handelns innerhalb der Organisation
Persönlichkeit	20	Vernetzung, Integrationsfigur, Weitblick, Kommunikativ, Erfahrung	Bekanntheit in Branche, Referenzen
Verfügbarkeit	20	Unterstützung durch eigene Organisation,	Rolle als Kommissionsmitglied ist gewünscht, Unterstützung wird gewährt

## 4.2 Beisitzende mit beratender Stimme und Gäste

Beisitzende mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht):

- ch-integral, BAV und KIT gemäss Ziffer 3.2.1.3 Organisationsreglement
- Weitere sind: Mandatsträger Alliance SwissPass, Finanzen, Revision

Gäste:

- Eingeladene Personen, welche ein Traktandum präsentieren gemäss Ziffer 3.2.1.4 Organisationsreglement
- Beim Präsidenten / bei der Präsidentin angemeldete und eingeladene Personen

## 5. Sitzungen

<sup>1</sup> Die Einladungen zu den Kommissionssitzungen sowie sämtliche notwendigen Unterlagen werden von der Geschäftsstelle Alliance der SwissPass 14 nach den Fristigkeiten gemäss Organisationsreglement, Ziffer 4.1.1 versandt.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen erfolgt ein Nachversand für bereits traktandierete Geschäfte gemäss Organisationsreglement, Ziffer 4.1.1. Es gibt nur einen einzigen Nachversand.

<sup>3</sup> Treffen die Unterlagen nicht rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der Alliance SwissPass ein, wird das betreffende Geschäft durch die Geschäftsstelle von der Traktandenliste gestrichen und für die nächstfolgende Sitzung vorgemerkt.

## 6. Arbeitsgruppen

### 6.1 Allgemeines

<sup>1</sup> Auftraggeber für die Arbeitsgruppen ist die KoV.

<sup>2</sup> Die Arbeitsgruppen treffen keine Entscheide, ausser wenn sie explizit durch die KoV beauftragt wurden und die Entscheidungskompetenz im jeweiligen Pflichtenheft festgeschrieben ist. Soweit notwendig stellen sie gegenüber der KoV Anträge. Die AGr. beantragen die Ergebnisse ihrer Arbeit zur Genehmigung der KoV, ausser es ist in ihrem Pflichtenheft anders festgehalten.

<sup>3</sup> Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen wird nicht vergütet.

### 6.2 Ständige Arbeitsgruppen der KoV

- Arbeitsgruppe ÖV Reporting
- Arbeitsgruppe Erfahrungsgruppe Kontrolle
- Arbeitsgruppe Finanzexperten V512
- Arbeitsgruppe Layout-Vorschriften
- Arbeitsgruppe Missbrauchsbekämpfung AT

### **6.3 Sitzungen der Arbeitsgruppe**

<sup>1</sup> Die Arbeitsgruppen definieren den Turnus ihrer Sitzungen innerhalb der Beauftragung durch die KoV und gemäss Bestimmungen Ue500, Ziffer 3.2.11, selbst. Die Sitzungen finden rechtzeitig vor den geplanten Kommissionssitzungen-Sitzungen statt.

<sup>2</sup> Über jede Sitzung ist ein Kurzprotokoll zu führen.

## **7. Abwesenheiten in der KoV**

<sup>1</sup> Bei gleichzeitiger Abwesenheit von Präsident/-in und Vizepräsident/-in der KoV wählen die übrigen Mitglieder der Kommission zu Beginn der Sitzung eine(n) Tagespräsidentin/-en.

## **8. Kommissions-Workshops**

<sup>1</sup> Die Kommission organisiert mindestens einmal pro Jahr einen zweitägigen Workshop. Der entsprechende Aufwand ist in der Jahres- und Budgetplanung der Kommission einzuplanen.

## **9. Schriftverkehr**

<sup>1</sup> Es gilt die Unterschriftenregelung gemäss Ziffer 8 des Organisationsreglements (Ue500 Anhang 1).

## **10. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Inkraftsetzung dieser Geschäftsordnung sowie alle Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten KoV-Mitgliedern (einfaches Mehr), wobei an der betreffenden Sitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten KoV-Mitglieder anwesend sein müssen.

<sup>2</sup> Diese Geschäftsordnung wurde von der KoV am 27. Januar 2020 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Letzte Nachführung: 22.03.2021